Amtliche Bekanntmachung

70 K 15/24

Amtsgericht Geilenkirchen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 18.02.2027, 09:00 Uhr,
2. Etage, Sitzungssaal 210, Konrad-Adenauer-Straße 225, 52511 Geilenkirchen

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Übach-Palenberg, Blatt 5686,
BV lfd. Nr. 1
130/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Übach-Palenberg, Flur 64, Flurstück 507, Gebäude- und Freifläche, Marienstraße 6, Größe: 1.061 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 3 des Aufteilungsplans.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Übach-Palenberg Blatt 5684, 5685, 5687, 5688, 5689, 5690, 5691, 5692, 5693, 5694, 5695, 5696, 5697, 5698 und 5699) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.
Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 20. März 1991 Bezug genommen.
Eingetragen am 2. August 1991.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um die mit Nr. 3 im Aufteilungsplan bezeichnete Eigentumswohnung im 1. Obergeschoss links und dem Vorratsraum Nr. 3 im Kellergeschoss in einem Mehrfamilienhaus aus dem Jahre 1991. Das Ausbau- und Ausstattungsniveau ist insgesamt als mittel zu klassifizieren und entspricht

weitgehend dem Standart des Baujahres. In den letzten 5 Jahren wurde die Heizungsanlage und die Balkone des Hauses erneuert. Der Bau - und Unterhaltungszustand ist gut. Das Objekt stand zum Zeitpunkt der Begutachtung leer. Das Bewertungsgrundstück liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Carolus Magnus". Es besteht ein Hausgeldrückstand. Im Baulastenverzeichnis liegen Eintragungen vor. Ein Energieausweis liegt nicht vor.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.10.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

177.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.